



DER RICHTIGE UMGANG MIT RECHTLICH BETREUTEN MENSCHEN

Relevante Änderungen im Betreuungsrecht für Sozialleistungsträger



Bundesministerium
der Justiz

**GEMEINSAM.
AUF MEINEM WEG.**
Zu mehr Selbstbestimmung in der Betreuung.

Zum 1. Januar 2023 tritt eine umfassende Reform des Betreuungsrechts in Kraft. Neben strukturellen Änderungen gibt es einige Neuerungen, die auch Sozialleistungsträger und sonstige Behörden betreffen. Die wichtigsten Punkte für Ihre Arbeit sind:

1.

Das neue Recht stärkt die Selbstbestimmung betreuter Menschen: Es gilt der Grundsatz „Unterstützen vor Vertreten“. Nach § 1821 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) n.F. unterstützt der Betreuer¹ die betreute Person dabei, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht im Rechtsverkehr nur noch Gebrauch, wenn dies erforderlich ist. Die Anordnung einer rechtlichen Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person; die Entmündigung Volljähriger wurde bereits 1992 abgeschafft. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Sozialleistungen.

→ Was bedeutet das für die sozialbehördliche Praxis?

Kommunizieren Sie grundsätzlich immer zunächst mit der betreuten Person selbst und prüfen Sie, ob die Hinzuziehung des rechtlichen Betreuers im Einzelfall erforderlich scheint. Die Annahme, Personen mit einem rechtlichen Betreuer dürften nicht selbst entscheiden und ihre sozialrechtlichen Ansprüche, insbesondere im Wege der Antragstellung, nicht selbst geltend machen, ist falsch. Wenn die betreute Person selbst handlungs- und mitwirkungsfähig ist, hat der rechtliche Betreuer lediglich die Aufgabe, sie im Rahmen des vom Betreuungsgericht bestimmten Aufgabenkreises bei der eigenen Entscheidungsfindung und -umsetzung zu unterstützen. Informieren Sie in jedem Fall immer auch die betreute Person selbst über behördliche Entscheidungen und weitere Verfahrensschritte.

2.

Eine weitere Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen bewirkt die Neuregelung des § 53 der Zivilprozessordnung (ZPO). Der neue § 53 ZPO, der unmittelbar für den Zivilprozess gilt, findet in praktisch allen behördlichen Verfahren Anwendung, insbesondere in den für betreute Menschen besonders relevanten Verfahren bei den Sozialbehörden (vgl. § 12 Abs. 3 VwVfG des Bundes bzw. die entsprechenden Landesgesetze und § 11 Abs. 3 SGB X). Die Prozess- und Verfahrensfähigkeit betreuter Personen richtet sich ab dem 1. Januar 2023 nach den allgemeinen Vorschriften. Das bedeutet: Im Grundsatz ist jede volljährige Person – rechtlich betreut oder nicht – geschäfts- und damit auch prozess- und verfahrensfähig, sofern das Gegenteil nicht im Rahmen einer medizinischen Beurteilung im Einzelfall festgestellt wird. Von einer fehlenden Prozess- und Verfahrensfähigkeit ist ausnahmsweise nur dann auszugehen, wenn für die betreute Person ein Einwilligungsvorbehalt für den betreffenden Aufgabenbereich im Sinne des § 1825 BGB n.F. angeordnet ist. Betreute Menschen und Betreuer können also grundsätzlich – wie im zivilrechtlichen Rechtsverkehr – nebeneinander in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren tätig werden. Die Vorgabe des § 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. (s.o.) gilt auch hier. Der Betreuer kann jedoch nach der neuen Regelung vom Grundsatz des Nebeneinanders abweichen und im Verfahren durch eine sogenannte Ausschließlichkeitserklärung gegenüber dem Gericht oder der Behörde erklären, dass der Rechtsstreit oder das behördliche Verfahren ausschließlich durch ihn geführt wird, § 53 Abs. 2 Satz 1 ZPO n.F. Diese Erklärung bezieht sich auf den gesamten Rechtsstreit bzw. das gesamte Verwaltungsverfahren bis zum rechts- bzw. bestandskräftigen Abschluss. Mit dem Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht die betreute Person einer prozess- oder verfahrensunfähigen Person gleich. Die Erklärung kann der Betreuer jederzeit, auch im laufenden Verfahren, mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.

Zustellungen im behördlichen Verfahren erfolgen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 VwZG n.F. zwar weiterhin an den Betreuer, wenn dieser über den entsprechenden Aufgabenbereich verfügt. Die betreute Person muss aber eine Abschrift des zugestellten Dokuments per Post oder eine elektronische Version des Dokuments erhalten. Im gerichtlichen Verfahren ist sowohl eine Zustellung an pro-

¹Rechtliche Begriffe werden in dieser Zusammenfassung zugunsten einer einfacheren Lesbarkeit entsprechend der Gesetzesbezeichnung im generischen Maskulinum verwendet. In dieses sind alle Geschlechter miteinbezogen.

zessfähige Betreute als auch an den Betreuer möglich (§ 170a Abs. 1, 2 ZPO n.F.); der jeweils andere muss ebenfalls eine Abschrift erhalten.

→ Was bedeutet das für die sozialbehördliche Praxis?

Erläutern Sie betreuten Menschen auf adressatengerechte Weise das Verfahren und beschränken Sie die Kommunikation im Verfahren keinesfalls von Anfang an auf den Betreuer. Der Betreuer ist nicht gehalten, zur Vereinfachung des Verfahrens die Ausschließlichkeitserklärung abzugeben. Weisen Sie Erklärungen oder Anträge betreuter Menschen nicht pauschal mit Verweis auf die bestehende rechtliche Betreuung zurück.

3.

Im Sozialrecht ist durch das Reformgesetz nunmehr die Subsidiarität der rechtlichen Betreuung gegenüber anderen sozialrechtlichen Hilfen klar verankert: Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 SGB I n.F. dürfen soziale Rechte nach den Sozialgesetzbüchern nicht versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt worden ist oder bestellt werden könnte. Sozialleistungen dürfen also nicht mit Hinweis auf eine

bestehende rechtliche Betreuung oder die Möglichkeit einer Betreuerbestellung versagt werden. Auch die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungspflichten, die sich etwa im Bereich der Eingliederungshilfe aus § 106 SGB IX ergeben, sind nicht deshalb eingeschränkt, weil eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde oder werden kann. § 17 Abs. 4 Satz 1 SGB I n.F. bestimmt zudem, dass die Sozialleistungsträger mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammenarbeiten.

→ Was bedeutet das für die sozialbehördliche Praxis?

Ermitteln Sie bei der Prüfung und Gewährung von Sozialleistungen für betreute Menschen bzw. Menschen, bei denen die Bestellung eines Betreuers in Betracht kommt, den individuellen Beratungs- und Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Zielrichtung der Sozialleistungen im Einzelnen. Entscheiden Sie nach den Umständen im Einzelfall, ob die notwendigen Leistungen nicht auch ohne Bestellung eines Betreuers gewährt werden können. Soweit eine umfassende Beratung und Unterstützung der Antragstellung für die betroffene Person ausreicht, muss und darf keine Betreuerbestellung erfolgen.

